

Bürger an die Erfüllung der Versorgungsaufgaben stellen können, die den Gaststätten und Hotels obliegen.

Der Verfasser behandelt die Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe bei der Entwicklung des Gaststätten- und Hotelwesens, die demokratischen Mitwirkungsformen in diesem Bereich sowie die Pflichten, die sich für Gaststätten und Hotels aus dem Jugendgesetz ergeben. Vor allem aber nimmt er zu vielen Einzelfragen Stellung. Dabei geht es z. B. um die Platzanweisung, die Platzreservierung, den Bestellzwang, die richtigen Preise, die Polizeistunde, das Gaststättenverbot, die durch eine Zimmerbestellung entstehenden Rechte und Pflichten, das richtige Verhalten des Hotelgastes, um Schadenersatzfragen einschließlich der Garderobenhaftung und um vieles andere mehr.

Angeichts der unterschiedlichen Arten von gastronomischen Einrichtungen — vom Gartenrestaurant bis zum Interhotel — und ihrer vielfältigen, sehr differenzierten Aufgaben und Möglichkeiten zur Bedürfnisbefriedigung der Bürger ist es recht kompliziert, die sich aus einem Gaststättenbesuch bzw. einer Hotelunterkunft im einzelnen ergebenden Rechte und Pflichten exakt und verständlich darzulegen. Der Verfasser meistert diese Schwierigkeit, indem er richtigerweise von dem Versorgungsauftrag ausgeht, den die jeweilige gastronomische Einrichtung nach der Entscheidung des zuständigen örtlichen Staatsorgans zu erfüllen hat und in dem die Versorgungsaufgabe, die Preisstufe, das Grundsortiment für Speisen, Getränke, Handelsware und Dienstleistungen, die Angebots- und Bedienungsformen, die Kapazität und die Öffnungszeiten festgelegt sind.

Hiervon ausgehend bestimmt sich, welche konkreten Anforderungen an die betreffende Gaststätte bzw. das betreffende Hotel gemäß den §§ 10 und 12 ZGB zu stellen sind und z. B. auch, welche Verhaltensanforderungen nach § 13 ZGB vom Gast zu erfüllen sind. Auf dieser Grundlage können auch schwierige, im einzelnen nicht geregelte und wegen der Vielfältigkeit der Situationen des täglichen Lebens nicht regelbare Verhaltensweisen geklärt werden.

So geht Kreutzer zutreffend davon aus, „daß die einzelne Gaststätte sich die Gäste nicht ‚aussuchen‘ darf, sondern im Rahmen ihrer Kapazität verpflichtet ist, jeden Bürger, der es wünscht, zu versorgen“ (S. 48), und daß das grundsätzlich ohne Rücksicht darauf gilt, wie der Gast gekleidet ist, es sei denn, daß durch die Kleidung die berechtigten Interessen der Gaststätte und der Gäste in unzumutbarer Weise beeinträchtigt und die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens verletzt werden (S. 54). Zulässig ist es deshalb auch, daß z. B. Plätze in Hotelrestaurants vorwiegend den Hotelgästen vorbehalten werden (S. 49).

Die im Zusammenhang mit einem Gaststättenbesuch entstehenden zivilrechtlichen Beziehungen behandelt der Verfasser richtigerweise als komplexe Kauf- und Dienstleistungsbeziehungen. Zutreffend legt er dar, daß hinsichtlich der bestellten Speisen und Getränke die Garantiebestimmungen des Kaufvertrags (§§ 148 ff. ZGB) und die Preisbestimmungen des ZGB (§§ 62, 68 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2) Anwendung finden. Wird dem Gast, der eine Bestellung aufgibt, zunächst ein zu niedriger Preis genannt und ihm der richtige, höhere Preis erst beim Bezahlen mitgeteilt, so ist er nicht verpflichtet, die Differenz zu entrichten (S. 88). Hinsichtlich eines zunächst zu niedrig angegebenen und erst nach der Übernachtung korrigierten Hotelzimmerpreises gilt dasselbe (S. 154 f.). Diese vom Verfasser nicht näher begründete Rechtsfolge ergibt sich daraus, daß dem Gast zugestanden werden muß, daß er bei Kenntnis des höheren Preises die Bestellung nicht aufgegeben, d. h. den Vertrag nicht geschlossen hätte. Er ist daher nach § 70 ZGB zur Anfechtung berechtigt und damit trotz des § 68 Abs. 2 Satz 2 ZGB, wonach bei Preisverstößen der Vertrag mit dem zulässigen Preis wirksam ist, nach § 357 Abs. 1 ZGB nur zur Zahlung des vereinbarten Betrags als Wertersatz für eine ohne Rechtsgrund erlangte Leistung verpflichtet.

Kreutzer konzentriert sich in dem Heft auf die interessantesten und wichtigsten rechtlichen Regelungen und erläutert sie in einer sehr verständlichen Weise. Er leistet damit einen Beitrag zur weiteren Ausprägung des sozialistischen Rechtsbewußtseins und hilft, das Recht auf diesem Gebiet noch wirksamer durchzusetzen.

*Oberrichter Dr. WILHELM- HURLBECK,  
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts*

**COГEПЖКАHME**

X. XAPPJAHH — nocTO«HHo fleuCTBoaTb 3a yxemieHne coqua-  
jiMCTHweckOM 33KOHHOCTH (no HCKOToptiM 3aAanaM npoxypop-  
CKopo Ha#30pa) 102  
B. UITEPHKOno — npaBa h o6a3aHHCTBH fleHyTaTOB 105  
r.-A. JIIOBEXE — nnoBe^eHMe coiuajijHCTMHCKopo ppaJK^aHCKOpo  
npaBa 108  
P. E3HMUI, K. POMYHII — rupaBOBbie npeAncaHM« no ocyme-  
p-  
BJieHMK) COI (Ha:ibHOH nOJIMTKM 112  
O pa3BHTHH KOCMHCKopo npaBa (Becefla c nrou). r.PaFTHTAHLI) 115

Harne acpYajibHoe HHTepBbio  
C CepJKHO MH3YHUA, OöIBUIHM MHHHTp IOCTMYHM npaBHTeJibCTBa  
HapoflHoro eAWHCTBa B HMIJH 118

HapoAHoe npeACTaBMTejibCTBO H 3aKOHHOCTb  
B. KMPXOOO — CoTpyAHHeCTBO Me>KAY KOMMTeTaMH HaijMOHajib-  
noro (JjpoHTa M apOHTpaXHbIMH KOMHCCHAMH 120

npaBOBa« nponapaHaA M npaBOBOe BOcHHTTamie  
K.-X. KPMCTOB, y. KPAJ3E — POJIL npaBOBOpo BOcmaHMH B CO-  
LJMaJHCTBWeCKOM OömeCTBe 121

Ha oGywaemTe  
A. -M. APHOJIB, X. MATTMAC — O acpfeceKTHBHOM nPHMeneHMH  
AeHeJKHOpo B3bICKaHHH 123

TocyAapCTBO M npaBO B nMiepra.ni3.Me  
Mn3epnocTb npecTynHocTM  
P. XEPPMAHH — HapoAHbie 3aceAaTCJiB b <t>Pr — cyA^H He paBno-  
npaBHbie 127

Bonpocy HOTBeTbi 134

OnbIT H3 npaKTHKH 134  
X. KEMIKPEP — COTpyAHHeCTBO MeJKAY MeAWKaMH MKJpMCTaMH 136  
M. rEPMHr — 06 ocHOBaHMH npeTCH3H npa rpa-KAaHCKOM OTCT-  
CTBHHOCTH MCAMUMHCKMX yMpoKACHMM  
X. EEKYPTC, X. UIAYC — TpyAoyTpoenHOCTb ypoioBHoro npe-  
CTynHMKa. OTObiBinoe naKa3aHHe H BocuMTaHne HeyCTOimubix  
JIMY, Morymnx BepaTb Ha npecpynHbIMHyTb na onTOBOM npeAnpnn-  
THH 137  
B. 3yPKAY — Bo3MemeHHe yiqepBa npw HapymeHHHx nopsAKa 138

IOpHCAHKHHHfl no TpyAOBOMy, ceMeifHOMy hrpawAaHCKOMynasy 139

Übersetzung: Helga Müller, Berlin

**CONTENTS**

Harri Harriand:  
To work incessantly for the strengthening of socialist lega-  
lity (On some supervisory tasks of the procurator's office) 102  
Werner Sternkopf:  
Rights and duties of the members of people's representa-  
tive bodies 105  
Gustav-Adolf Lübchen:  
Implementation of socialist civil law 108  
Renate Bänisch / Karl Romund:  
Legal regulations for the implementation of social policy 112  
On the development of space law  
(Discussion with Prof. Gerhard Reintanz) 115

Our topical interview  
with Sergio Insunza, former Minister of Justice in the  
Unidad-Popular Government of Chile 118

People's representative bodies and legality  
Werner Kirchhoff:  
Cooperation of the executives of the National Front with  
the dispute commissions 120

Legal propaganda and legal education  
Karl-Heinz Christoph / Udo Krause:  
The role of legal education in the socialist society 121

Discussion  
Anna-Maria Arnold / Heinz Matthias:  
On the effective application of fines 123

State and law in imperialism  
The desperate plight in combatting crime  
Rudolf Herrmann:  
Lay-judges in the FRG without equal rights 127

Questions and answers 134

Practical experiences  
Heinz Kemper:  
Cooperation between physicians and jurists 136  
Joachim Göring:  
On the basis of claims in the civil responsibility of the  
health institutions 136  
Heinz Bekurts / Hans Schauer:  
Re-socialization of released convicts and education of cri-  
minally jeopardized persons on a wholesale enterprise 137  
Wolfgang Surkau:  
Reparation of damage caused by irregularities 138

Jurisdiction on labour, family and civil law 139

Übersetzung: Dr. Ernst Adler, Berlin